

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 40 Abs. 1, § 37 Abs. 6, § 78 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 6/74
Beschluß des BAG vom 26. August 1974

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 6/74
3 Ta BV 10/73 Hamburg

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 26. August 1975 durch den Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Kehrmann und Schwarz beschlossen:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Rechtsbeschwerden der Antragsteller gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 13. November 1973 - 3 Ta BV 10/73 - werden zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Antragsteller sind der Betriebsrat der Antragsgegnerin und - als weitere Beteiligte - zwei ordentliche Betriebsratsmitglieder und das erste Ersatzmitglied.

Die IG Metall, Verwaltungsstelle H , veranstaltete am 22., 27., 29. März 1973 und 3. April 1973 jeweils in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 16.30 Uhr ein Seminar für Betriebsratsmitglieder u.a. über die Themen Geschäftsführung des Betriebsrates, Betriebsvereinbarungen, Einigungsstelle, Aufgaben des Betriebsrates, Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates, Mitwirkung und Beschwerderecht des Arbeitnehmers. Die Veranstaltungen wurden in einem Raum der Gaststätte Gewerkschaftshaus H GmbH, welche einen Restaurationsbetrieb unterhält, abgehalten. Der Raum war von der Veranstalterin für den genannten Zweck gemietet worden. Ein Zwang zur Einnahme von Speisen und Getränken (Verzehrzwang) bestand für die Seminarteilnehmer nicht.

Die Teilnahme der mitantragstellenden Betriebsratsmitglieder an dieser Bildungsveranstaltung löste keinen Streit mit der Antragsgegnerin aus; sie zahlte den Lohn an die drei Betriebsratsmitglieder weiter und erstattete auch die in Rechnung gestellten Kilometergelder. Die beteiligten Betriebsratsmitglieder haben aber darüber hinaus von der Antragsgegnerin verlangt, ihnen auch die Auslagen für

Getränke in Höhe von insgesamt 35,60 DM zu erstatten. Sie

- 3 -

sind der Meinung, auch diese Kosten gehörten zu den vom Arbeitgeber zu ersetzenden notwendigen Auslagen für die durchgeführte Bildungsveranstaltung. Die Seminarteilnehmer hätten während der anstehenden Unterrichtung einer Erfrischung und Stärkung bedurft, die sie zur Erhaltung ihrer Aufnahmefähigkeit benötigt hätten. Auch sei es allgemein üblich, daß Gaststättenbesucher etwas verzehrten. Das werde von ihnen erwartet. Auf die betriebliche Reisekostenordnung - die im übrigen die Erstattung solcher Verzehrkosten nicht in allen Fällen ausschließe - könne sich die Antragsgegnerin nicht berufen, weil es sich hier um eine nach dem Betriebsverfassungsgesetz dem Betriebsrat zustehende Kostenerstattung handele. Die Antragsteller haben (zuletzt) beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, an die beteiligten Betriebsratsmitglieder als Gesamtgläubiger 35,60 DM zu bezahlen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, daß die Zahlung des begehrten Betrages an die drei Beteiligten dem Begünstigungsverbot des § 78 Satz 2 BetrVG widersprechen würde, weil die für alle Arbeitnehmer des Betriebes geltende Reisekostenordnung nur eine Reisekostenvergütung bei Abwesenheit des betreffenden Arbeitnehmers vom Ort der Arbeitsstätte (H) vorsehe. Diese Regelung sei durch die betriebliche Eigenart der Antragsgegnerin bedingt; fast täglich arbeiteten mehrere Arbeitnehmer zwar außerhalb der Betriebsstätte, jedoch in H auf Schiffen, bei Werften, Reedereien, Agenturen und Maklern. In diesen Fällen würden von der Antragsgegnerin Kosten für Getränke usw. grundsätzlich nicht erstattet. Unter Beachtung der Gleichbehandlung könnten deshalb derartige Kosten auch Betriebsratsmitgliedern nicht erstattet werden.

In den Vorinstanzen blieb der Antrag ohne Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat die Auffassung vertreten, die von den beteiligten Betriebsratsmitgliedern gemachten Aufwendungen für Getränke seien nicht als erforderlich anzusehen und damit nicht erstattungsfähig.



- 4 -

- 4 -

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsteller ihren Antrag weiter, während die Antragsgegnerin sich nicht geäußert hat.

II. Der angefochtene Beschluß ist jedenfalls im Ergebnis zutreffend. Die Rechtsbeschwerde ist deshalb unbegründet (§ 563 ZPO).

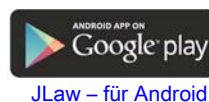
1. Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, es sei unstrittig, daß die von der Antragsgegnerin in das Verfahren eingeführte betriebliche Reisekostenordnung in allen Fällen die Erstattung von Verzehrkosten innerhalb H ausschließe. Ob dies zutreffend ist, erscheint fraglich, denn die Antragsteller haben in der Beschwerdeinstanz ausdrücklich bestritten, daß die Antragsgegnerin ihren Angestellten keinesfalls Verzehrspesen erstatte, wenn Dienstreisen innerhalb H durchgeführt würden. Sie berufen sich insoweit ausdrücklich auf das Zeugnis des Betriebsratsvorsitzenden K. Letztlich kann diese Frage aber dahinstehen, da die Antragsteller in ihrer Rechtsbeschwerde insoweit keine Rüge angebracht haben (§ 554 Abs. 3 Nr. 2 b, § 561 Abs. 2 ZPO).

2. Der Senat hat aber demgegenüber schon mehrmals, beginnend mit dem Beschluß vom 17. September 1974 - 1 ABR 98/73 - = AP Nr. 6 zu § 40 BetrVG 1972 und zuletzt mit Beschluß vom 23. Juni 1975 - 1 ABR 104/73 - (ebenfalls zur Veröffentlichung in AP vorgesehen) entschieden, daß eine für alle Arbeitnehmer verbindliche betriebliche Reisekostenregelung auch dann zu beachten ist, wenn Betriebsratsmitglieder entsprechende Kosten geltend machen, die anlässlich der Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 entstanden sind. Daß es sich im vorliegenden Falle um eine derartige Veranstaltung gehandelt hat, ist Grundlage des beiderseitigen Sachvortrags. Im vorliegenden Falle handelt es sich auch um Verzehrkosten, die den Teilnehmern an der Schulungsveranstaltung nicht zwingend

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

entstanden sind. Vielmehr waren diese Verzehrkosten von jedem einzelnen Teilnehmer an der Schulungsveranstaltung beeinflussbar (vgl. dazu AP Nr. 6 zu § 40 BetrVG 1972, zu II 2 der Gründe). Die Vorinstanz hat nämlich für den Senat bindend (tatsächlich) festgestellt, daß in dem Gaststättenraum, der die Schulungsveranstaltung beherbergt hat, kein Verzehrzwang bestand.

Die Antragsteller können sich auch nicht darauf berufen, die Seminarteilnehmer hätten die Getränke als Erfrischung zur Aufrechterhaltung ihrer Aufnahmefähigkeit bedurft. Auch in vielen Betrieben gibt es beispielsweise Getränkeautomaten, die den in den Betrieben Beschäftigten ermöglichen, während der Arbeitszeit bzw. während der Pausen in der Arbeitszeit Getränke zu kaufen. Auch in diesen Fällen werden die während der Arbeitszeit eingenommenen Getränke von den Arbeitnehmern üblicherweise aus eigener Tasche bezahlt. Nur ausnahmsweise, z.B. bei besonders erschwerten Arbeitsbedingungen, werden vom Arbeitgeber Getränke gereicht. Bei einer lebensnahen Betrachtung kann deshalb hier nichts anderes gelten.

Da für den Senat bindend feststeht, daß alle übrigen Arbeitnehmer auch für derartige Aufwendungen innerhalb von der Antragsgegnerin keinen Ersatz erhalten, würde es dem Begünstigungsverbot des § 78 Satz 2 BetrVG widersprechen, wenn die Antragsteller zu 2) bis 4) vom Arbeitgeber Ersatz ihrer hier in Rede stehenden Aufwendungen erhielten (vgl. dazu des näheren AP Nr. 6 zu § 40 BetrVG 1972 unter II 2 der Gründe).

3. Ist für den einzelnen Seminarteilnehmer - wie dargelegt ein Anspruch gegenüber der Antragsgegnerin erst gar nicht entstanden, so kann hier dahinstehen, ob die addierten einzelnen Ansprüche in Gesamtgläubigerschaft geltend gemacht werden könnten. Ebenso bedarf es keiner Entscheidung, ob dann, wenn der Anspruch der Antragsteller zu 2) und 3)

- 6 -



- 6 -

begründet wäre, dies auch für die Antragstellerin zu 4)
(Ersatzmitglied) zu gelten hätte.

gez.: Dr. Auffarth

Wendel

Bichler

Kehrmann

Schwarz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)